

**Gesetz**

Inkrafttreten:

*vom 10. Dezember 2010*

**über die Genehmigung von Änderungen  
der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 2. November 2010;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Der Kanton Freiburg genehmigt die Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 13. Dezember 2002 für soziale Einrichtungen (IVSE) (SGF 834.0.4), die am 14. September 2007 von der Vereinbarungskonferenz IVSE beschlossen wurden und die im Anhang zu diesem Gesetz veröffentlicht werden.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Die Präsidentin:

S. BERSSET

---

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ

## Änderungen

vom 14. September 2007

### der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen

---

#### *Präambel*

*Den Ausdruck «Schweizerischen Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD)» durch «Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)» ersetzen.*

*Den Ausdruck «Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren (SDK)» durch «Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)» ersetzen.*

#### **Art. 2 Abs. 1 Bereiche A, B und D**

[<sup>1</sup> Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:]

**A** [Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind.]

Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.

**B** Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen oder Einheiten solcher Einrichtungen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG):

- a) Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;
- b) Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;
- c) Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.

Einheiten von Einrichtungen, welche die gleichen Leistungen wie die Einrichtungen gemäss Buchstaben a bis c erfüllen, sind gleichgestellt.

**D** Einrichtungen der externen Sonderschulung:

- a) Sonderschulen für Unterricht, Beratung und Unterstützung inklusive integrativer Sonderschulung sowie für die Tagesbetreuung, sofern diese Leistung von der Einrichtung erbracht wird;
- b) Früherziehungsdienste für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder;
- c) Pädagogisch-therapeutische Dienste für Logopädie oder Psychomotoriktherapie, sofern diese Leistungen nicht innerhalb des Regelschulangebotes erbracht werden.

**Art. 3** Ausnahmen

<sup>1</sup> Einrichtungen, die einem Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Straf- und Massnahmenvollzugskonkordate) unterstellt sind, fallen nicht unter diese Vereinbarung.

<sup>2</sup> Einrichtungen für Betagte, sowie medizinisch geleitete Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung.

<sup>3</sup> Einheiten von Einrichtungen gemäss Absatz 2 mit eigener Rechnung und Leitung können der IVSE ebenfalls unterstellt werden, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen.

<sup>4</sup> Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung für Leistungen, die sie zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erbringen.

**Art. 4 Bst. b, d und e**

[Die folgenden Begriffe werden im Rahmen der IVSE auf Grund der nachstehenden Definitionen verwendet:]

b) *betrifft nur den französischen Text*

d) *Wohnkanton*

Der Wohnkanton ist derjenige Kanton, in dem die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

e) *Standortkanton*

Standortkanton ist der Kanton, in dem die Einrichtung ihren Standort hat. Wird die unternehmerische und finanzielle Herrschaft über die Einrichtung in einem anderen Kanton ausgeübt, so kann dieser als Standortkanton vereinbart werden.

**Art. 5** Besondere Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Aufenthalt in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Abs. 1 Bereich B Bst. b bewirkt keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit für das Leisten der Kostenübernahmegarantie.

<sup>2</sup> Für Vergütung von Leistungen der externen Sonderschulung hat derjenige Kanton die Kostenübernahmegarantie zu leisten, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.

**Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 und 4**

<sup>1</sup> Die SODK ist so lange die federführende Konferenz, bis die Organe geschaffen sind.

[<sup>3</sup> Sie arbeitet dabei mit den weiteren im Bereich der sozialen Einrichtungen zuständigen Fachdirektorenkonferenzen und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zusammen. Zu den weiteren zuständigen Fachdirektorenkonferenzen gehören:]

- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK).

<sup>4</sup> Die VK konsultiert die EDK, die KKJPD und die GDK in Bezug auf die von ihr gestützt auf die Artikel 8 Bst. a und 9 Bst. g und h der IVSE zu fallenden Entscheide.

**Art. 7 Abs. 2**

<sup>2</sup> Wahlen und Abstimmungen:

- a) Rechtsgültige Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der in der IVSE für die Besetzung der Organe vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder unter Vorbehalt von Artikel 8 Bst. a.
- b) Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.
- c) Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**Art. 9 Abs. 1 Bst. b, c, d, i, j und k (neu) und Abs. 2**

[<sup>1</sup> Der Vorstand VK ist zuständig für:]

- b) *betrifft nur den französischen Text*
- c) *betrifft nur den französischen Text*
- d) *betrifft nur den französischen Text*
- i) *betrifft nur den französischen Text*
- j) *aufgehoben*
- k) alle Entscheide, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

<sup>2</sup> *betrifft nur den französischen Text*

**Art. 10** Bezeichnung

*betrifft nur den französischen Text*

**Art. 11 Abs. 1 Bst. b, c und e**

[<sup>1</sup> Die Verbindungsstellen sind zuständig für:]

- b) *betrifft nur den französischen Text*
- c) *betrifft nur den französischen Text*
- e) *betrifft nur den französischen Text*

**Art. 15 Bst. a**

[Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE ist zuständig für:]

- a) die Ausarbeitung von Bericht und Antrag zu den Geschäften des Vorstandes VK gemäss Artikel 9 Bst. e bis h. Anträge gemäss Artikel 9 Bst. f dürfen nur auf Antrag einer Regionalkonferenz erfolgen;

**Art. 17** Sekretariat

<sup>1</sup> *betrifft nur den französischen Text*

<sup>2</sup> *betrifft nur den französischen Text*

<sup>3</sup> *aufgehoben*

**Art. 18 Abs. 2**

<sup>2</sup> *betrifft nur den französischen Text*

**Art. 19 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Der Wohnkanton sichert der Einrichtung des Standortkantons mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu.

<sup>2</sup> Die zahlungspflichtigen Stellen und Personen des Wohnkantons schulden der Einrichtung des Standortkantons die Leistungsabgeltung für die Leistungsdauer.

**Art. 20 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes. Der verbleibende Betrag wird auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet.

**Art. 21 Abs. 2**

<sup>2</sup> *betrifft nur den französischen Text*

**Art. 23**

<sup>1</sup> *betrifft nur den französischen Text*

<sup>2</sup> Besteht zwischen dem Standortkanton und seiner Einrichtung keine Abmachung bezüglich der Methode P, so kommt die Methode D zur Anwendung.

<sup>3</sup> *betrifft nur den französischen Text*

**Art. 24 Abs. 1<sup>bis</sup>, 1<sup>ter</sup>, 1<sup>quater</sup> (neu) und Abs. 2**

<sup>1bis</sup> Für Leistungen von Werkstätten gemäss Artikel 2 Abs. 1 Bereich B Bst. a gelten die vereinbarten Arbeitsstunden als Verrechnungseinheit.

<sup>1ter</sup> Für Leistungen von Tagesstätten gemäss Artikel 2 Abs. 1 Bereich B gilt der Aufenthaltstag als Verrechnungseinheit. Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zur Definition des Aufenthaltstages.

<sup>1quater</sup> Für Leistungen, die von Sonderschulen ausserhalb der Einrichtung erbracht werden sowie für Leistungen von Sonderschuleinrichtungen gemäss Artikel 2 Abs. 1 Bereich D Bst. b und c gilt die Unterrichts-, Therapie- oder Beratungsstunde als Verrechnungseinheit.

<sup>2</sup> Bei der Methode P kann von den Verrechnungseinheiten gemäss Absätzen 1, 1<sup>bis</sup>, 1<sup>ter</sup> und 1<sup>quater</sup> abgewichen werden.

**Art. 25 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Einrichtung des Standortkantons kann den zahlungspflichtigen Stellen und Personen monatlich Rechnung stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Eingang zu bezahlen.

**Art. 26 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Verbindungsstelle des Standortkantons holt vor der Unterbringung oder vor dem Eintritt der Person bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons die Kostenübernahmegarantie ein.

**Art. 27** Modalitäten

<sup>1</sup> Die Kostenübernahmegarantie kann befristet und mit Auflagen versehen sein. Bei einem Wechsel des Wohnkantons holt der Standortkanton eine neue Kostenübernahmegarantie ein.

<sup>2</sup> *betrifft nur den französischen Text*

<sup>3</sup> *betrifft nur den französischen Text*

**Art. 28** Kostenbeteiligung; Grundsätze

<sup>1</sup> Für erwachsene, invalide Personen gemäss Artikel 2 Abs. 1 Bereich B Bst. b und c gelten in teilweiser Abweichung von Kapitel III (Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie) die nachfolgenden Regeln.

<sup>2</sup> Die erwachsene, invalide Person in Einrichtungen gemäss Artikel 2 Abs. 1 Bereich B Bst. b und c trägt die Kosten der Leistungsabgeltung teilweise oder vollständig aus ihrem Einkommen und aus Anteilen des Vermögens.

<sup>3</sup> *betrifft nur den französischen Text*

**Art. 29 Abs. 1**

<sup>1</sup> *betrifft nur den französischen Text*

**Art. 31** Bezeichnen der Einrichtungen

<sup>1</sup> Der Standortkanton bezeichnet die Einrichtungen in seiner Zuständigkeit, welche er der IVSE zu unterstellen beabsichtigt, teilt sie im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 den entsprechenden Bereichen zu, bezeichnet die von der Einrichtung angewandte Methode der Leistungsabgeltung gemäss Artikel 23 und meldet diese Angaben dem Zentralsekretariat der SODK.

<sup>2</sup> Fallen nicht alle Abteilungen einer Einrichtung unter die IVSE, so bezeichnet der Standortkanton ausdrücklich jene Abteilungen, auf welche die IVSE Anwendung finden soll.

**Art. 32 Abs. 1**

<sup>1</sup> *betrifft nur den französischen Text*

**Art. 33 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Standortkantone gewährleisten in den dieser Vereinbarung unterstellten Einrichtungen einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb.

**Art. 34 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Standortkantone sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung führen.

**Kapitel V**

*Die Überschrift «Rechtsschutz» durch «Rechtsschutz und Streitbeilegung» ersetzen.*

**Art. 35 Sachüberschrift und Abs. 1 und 2**

Streitbeilegung

<sup>1</sup> Kantone und Organe bemühen sich, Streitigkeiten aus der IVSE durch Verhandlungen oder Vermittlung beizulegen. Sie befolgen hierbei die Vorschriften der Streitbeilegung gemäss Artikel 31ff. der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005.

<sup>2</sup> *aufgehoben*

**Art. 35<sup>bis</sup> (neu) Sitz**

Der Sitz der IVSE ist am Standort des Zentralsekretariates der SODK.

**Art. 35<sup>ter</sup> (neu) Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht des Sitzkantons.

**Art. 37 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> *betrifft nur den französischen Text*

<sup>3</sup> *betrifft nur den französischen Text*



**Art. 38 Abs. 1 und 4**

<sup>1</sup> *betrifft nur den französischen Text*

<sup>4</sup> *betrifft nur den französischen Text*

**Art. 40 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Ein allfälliger Liquidationsgewinn ist der SODK zu überweisen.

**Art. 41**      **Kostenübernahmegarantie**

*betrifft nur den französischen Text*

**Art. 42**      **Kostengutsprachen/Kostenübernahmegarantien**

<sup>1</sup> *betrifft nur den französischen Text*

<sup>2</sup> Für bestehende Kostenübernahmegarantien, bei denen sich die Leistungsabgeltung infolge des Wegfalls der Beiträge der IV verändert, müssen dem Wohnkanton bis zum 31.3.2008 neue Gesuche unterbreitet werden. Dies gilt auch betreffend Leistungen, für welche bis zum 31.12.2007 noch keine Kostenübernahmegarantien geleistet wurden, sofern sich die Berechnung der Leistungsabgeltung verändert.

**Art. 43 Abs. 2**

<sup>2</sup> *betrifft nur den französischen Text*

**Anhang Nr. 2 zur IVSE (Abkürzungen)**

*Die Abkürzung «SDK» durch «GDK» ersetzen.*

---